



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Doppstadt-Gruppe

1. GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

- 1.1 Den Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten liegen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Insbesondere ist unser Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Unsere AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, auch wenn wir auf deren Geltung nicht mehr ausdrücklich hinweisen. Die AEB gelten insoweit in ihrer jeweiligen Fassung, über Änderungen werden wir den Lieferanten jeweils unverzüglich informieren.
- 1.3 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB.
- 1.4 Treffen wir mit unseren Kunden individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben diese Vorrang vor diesen AEB. Solche Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag bzw. unserer schriftlichen Bestätigung niederzulegen, die dann für deren Inhalt maßgebend ist.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt) sind zu ihrer Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung per Post oder Fax gegenüber der Geschäftsleitung abzugeben.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNG, BESTÄTIGUNG

- 2.1 ANGEBOTE
- 2.1.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvorschlägen, Planungen und dergleichen wird von uns keine Vergütung gewährt.
- 2.1.2 Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist in den Angeboten, Kostenvorschlägen, Planungen und dergleichen ausdrücklich und hervorgehoben hinzuweisen.
- 2.1.3 Wir sind berechtigt, die uns von dem Lieferanten überlassenen Unterlagen zu behalten und für interne Zwecke zu nutzen. Wir dürfen die Unterlagen nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke vervielfältigen und verwenden.
- 2.1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits im Angebotsstadium auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die mit dem zu liefernden Gegenstand/Ware im Zusammenhang stehen bzw. stehen können, wie zum Beispiel Auslaufprodukt, Modellwechsel, ungeeignete Einsatzfähigkeit, erhöhter Verschleiß, erhöhter Bearbeitungs-, Wartungs- und/oder Instandsetzungsaufwand etc. Erfolgt ein solcher Hinweis erst nach Vertragsschluss oder werden die entsprechenden Umstände erst nach Vertragsschluss bekannt, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und können gegebenenfalls ein neues Angebot zu geänderten Bedingungen einholen.
- 2.1.5 Der Lieferant sichert mit der Angebotsabgabe zu, dass für die angebotenen Produkte eine Versorgungssicherheit (Neulieferung, Ersatzteile etc.) für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren gewährleistet ist. Sollte der Lieferant dies bei Angebotsabgabe oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht sicherstellen können, ist er verpflichtet, uns ausdrücklich und klar erkennbar auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 2.2 BESTELLUNGEN
- 2.2.1 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen, per Fax oder E-Mail erteilten Bestellung zu Stande. Der Umfang unserer Vertragsannahme ergibt sich ausschließlich aus dieser Bestellung. Von unserer Bestellung abweichende Konditionen des Lieferanten, insbesondere Qualitäts-, Preis- und/oder Terminänderungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung unwirksam. Auch die vorbehaltlose Zahlung oder Annahme der Lieferung bedeutet keine Anerkennung solcher anders lautender Bedingungen, Konditionen und Preise. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
- 2.2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler), Unvollständigkeiten oder sonstige Unrichtigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen.
- 2.2.3 Bei Rahmen- und/oder Sukzessivlieferungsverträgen werden die uns zu liefernden Mengen und Materialien durch besondere Abrufe bekannt gegeben.
- 2.2.4 Kann im Falle eines Änderungsverlangens von Doppstadt nach obiger Ziffer 2.2.3 eine einvernehmliche Regelung im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung nicht getroffen werden, ist Doppstadt berechtigt, auch im Falle von Kaufverträgen, insbesondere über die Lieferung vertretbarer Sachen, den Vertrag zu kündigen.
- 2.3 ABRUFBESTELLUNGEN
- 2.3.1 Bei Rahmen- und/oder Sukzessivlieferungsverträgen werden die uns zu liefernden Mengen und Materialien durch besondere Abrufe bekannt gegeben.
- 2.3.2 Hinsichtlich noch nicht abgerufener Liefermengen gelten obige Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 entsprechend, wobei die Kündigung nach Ziffer 2.2.4 sich nur auf den noch nicht abgerufenen Teil bezieht.
- 2.4 VERTRAGSANNAHME/BESTÄTIGUNGEN
- 2.4.1 Sollte der Vertrag entgegen Ziffer 2.2.1 nicht bereits auf der Grundlage unserer Bestellung zustande gekommen sein, ist der Lieferant gehalten, unsere Angebote innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder bei einem Nettopreis der bestellten Waren unter € 500,00 durch die Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Die verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4.2 Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen folgende Angaben enthalten:
- die Bestell-/Auftragsnummer, Bestellposition, Bestelldatum sowie Name des Bestellers
 - die Doppstadt Artikelnummer/Artikelnummer des Herstellers
 - den verbindlichen Einzelpreis und die Summe
 - den verbindlichen Liefertermin an die Empfangsadresse
 - technische Spezifikationen.
- 2.4.3 Werden im Rahmen des Vertragsschlusses Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder sonstige Unterlagen ausgetauscht, gilt im Hinblick auf das Eigentum an diesen, Geheimhaltung sowie Schutzrechte Dritter § 10 dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.5 EXPORT/ AUSSENHANDEL
- 2.5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, uns aufzufordern zu informieren, falls der Liefergegenstand außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder am Verwendungsort der Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls verpflichtet er sich in vollem Umfang zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden mit der Auftragsbestätigung und der verbindlichen Zusicherung zur Aushändigung dieser mit der Lieferung.
- 2.5.2 Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 2.5.3 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ord-

nungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen und hat uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollständig freizustellen.

3. LEISTUNGSUMFANG, LIEFERUNG

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes und/oder Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind von uns bestellte Waren, Materialien und Teile vom Lieferanten nach ISO-, DIN-Normen, Doppstadt-Normen und Zeichnungen etc., nach dem neuesten Stand der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften und sonstigen für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den in unserer Bestellung bzw. unserem Angebot enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften auszuführen. Durch den Lieferanten gelieferte Proben, Muster und Beschreibungen sind für den Leistungsinhalt nur verbindlich soweit sie durch uns ausdrücklich freigegeben wurden.
- 3.2 Bestandteil des Lieferumfangs sind darüber hinaus die vollständige Dokumentation sowie technische Beschreibung der Ware, insbesondere sämtliche technische Dokumente, Unterlagen, Beschreibungen, Zeugnisse, Genehmigungen, Dokumentationen, Erklärungen, Anleitungen sowie Abnahmeprotokolle, etc., die nach Gesetz, Verordnungen, Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie, oder sonstigen Vorschriften erforderlich und/oder in unserer Bestellung bzw. unserem Angebot angegeben sind.
- 3.3 Wir sind bemüht, die zu liefernde Ware in Bezug auf Qualität, Abmessung, usw. in unseren Bestellungen konkret zu definieren. Treten beim Lieferanten dennoch Unklarheiten auf, so hat er diese durch unverzügliche Rückfragen bei uns zu beseitigen. Mehraufwendungen und Kosten, die dem Lieferanten durch unklare Sachverhalte bezüglich der Ausstattung, Ausführung, etc. entstehen und durch Rückfragen des Lieferanten bei uns vor Ausführung nicht geklärt werden/wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere bei längeren Lieferverträgen die bestellten Gegenstände stets auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Beabsichtigte technische oder sonstige Änderungen sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und vor der Umsetzung mit uns detailliert abzustimmen.
- 3.5 Der Lieferant wird uns auf Anfrage mitteilen, welche veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand bestehen bzw. durch ihn genutzt werden.
- 3.6 Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Produkte, auch eingebaut, verbunden oder verarbeitet, weltweit von uns vertrieben werden.
- 3.7 Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (nachfolgend gemeinschaftlich „Werkzeuge“) herstellt, die von uns vollständig bezahlt, entwickelt und/oder auf unseren Erkenntnissen und Erfahrungen beruhend konstruiert und angepasst worden sind, verpflichtet sich der Lieferant, diese ausschließlich für Aufträge von Doppstadt zu verwenden und einzusetzen. Sind keine gesonderten Vereinbarungen schriftlich getroffen worden, wird uns unmittelbar mit der Herstellung der Werkzeuge bzw. der Anwendung der Verfahren das Eigentum und uneingeschränktes Nutzungsrecht an diesen Werkzeugen übertragen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt. Die vorbezeichneten Werkzeuge sind mit einem unverlierbaren Hinweis zu versehen, aus dem deutlich unser Eigentum hervorgeht. Der Lieferant hat die vorbezeichneten Werkzeuge für uns kostenlos und sorgfältig aufzubewahren, ausreichend zu versichern und instand zu halten, so dass sie jederzeit nutzbar sind. Bei Vertragsbeendigung, Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten oder ausbleibender Einigung zwischen dem Lieferanten und uns bezüglich des Preises der Teile, die mit den Werkzeugen gefertigt werden sollen, sind wir berechtigt, unverzüglich die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht von Seiten des Lieferanten wird ausgeschlossen.
- 3.8 Die Regelungen nach vorheriger Ziffer 3.7 gelten entsprechend, wenn die Werkzeuge von uns nur teilweise gezahlt, entwickelt oder auf unseren Erkenntnissen und Erfahrungen beruhend konstruiert und angepasst worden sind. Gemäß dem Umfang unserer Beteiligung erwerben wir Miteigentum nach vorheriger Ziffer 3.7. Uns steht ein jederzeitiges Wahlrecht zu gegen Zahlung des anteiligen Zeitwertes (Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten) das vollständige Eigentum an den Werkzeugen zu erwerben. Mit Ausübung des Wahlrechts stehen uns die Rechte nach Ziffer 3.7 vollumfänglich zu.
- 3.9 Zur Abnahme und Zahlung von nicht vereinbarten Teil-, Minder- oder/und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entstehen uns durch solche Lieferungen zusätzliche Kosten und/oder Aufwand, ist uns der Lieferant zum Ersatz verpflichtet. Ziffer 6.9 gilt entsprechend.

4. QUALITÄT/DOKUMENTATION

- 4.1 Die Qualität der Liefergegenstände hat der Lieferant ständig zu überprüfen und uns gegebenenfalls auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen. Soweit Vereinbarungen in Bezug auf besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Qualitätsnachweise usw. getroffen worden sind, sind diese durch den Lieferanten zu beachten.
- 4.2 Sind Art und Umfang der Prüfung, die Prüfmittel, Prüfmethode und Prüfdokumentationen zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind die Prüfungen so zu wählen, dass eine nachhaltige Qualitätssicherung und/oder Verbesserung belegt- und nachvollziehbar sichergestellt wird.
- 4.3 Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten die Einführung und Beachtung eines Qualitätsmanagement- und Sicherungssystems zu verlangen, soweit dies erforderlich ist.
- 4.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Gegenständen, insbesondere der sicherheitsrelevanten Teile, Baugruppen, Funktionseinheiten und Systeme hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind anhand eindeutiger Merkmale (z.B. Seriennummern) zu kennzeichnen, wesentlicher Bestandteil des Lieferumfangs, und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 4.5 Als Anleitung wird auf die anerkannten Regeln der ISO Normen (Qualitätsprüfung und -sicherung) und die jeweiligen VDA Vorschriften zur Durchführung der Dokumentation hingewiesen.
- 4.6 Der Lieferant erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen arbeits- und umweltschutzrechtlichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.
- 4.7 Bei Lieferungen an uns übernimmt der Lieferant insbesondere als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultieren, insbesondere die Registrierung, Zulassung, Notifizierung, Übermittlung der erforderlichen Informationen, etc. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und nicht selbst Importeur des Liefergegenstandes ist, wird er im gegenseitigen Einvernehmen eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtung für Importeure nach der REACH-Verordnung erfüllt, insbesondere die Registrierung, Zulassung, Notifizierung und Übermittlung der erforderlichen Informationen, etc.
- 4.8 Vereinbaren wir mit dem Lieferanten ausnahmsweise ausdrücklich, dass uns die Einhaltung der Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen nach der REACH-Verordnung obliegt, wird uns der Lieferant als wesentliche Vertragspflicht alle für eine Notifizierung, Registrierung, Zulassung oder Aufrechterhaltung der Zulassung und die Erfüllung der Informationspflichten notwendigen Informationen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen REACH-Verordnung zukommen lassen und uns im Übrigen angemessen bei diesen Maßnahmen unterstützen. Der Lieferant wird insbesondere bei der Lieferung von Erzeugnissen, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, welche die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden, alle für eine sichere Verwendung und ggf. Notifizierung bei der ECHA ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen.
- 4.9 Eine Verletzung der in Ziffer 4.7 und 4.8 genannten Verhaltens- oder Informationspflichten nach der REACH-Verordnung berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom

- Vertrag. Im Übrigen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten beruhen.
- 4.10 Wir dürfen uns innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden, auch auf dem Betriebsgelände des Lieferanten, über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung unterrichten. Auf Wunsch sind uns die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Offenbarungspflichten bestehen nicht, wenn diese Offenlegung zu einer Verletzung von - auch uns als Kunden gegenüber zwingend einzuhaltenen - Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten oder von Dritten führt, denen gegenüber der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Lieferant sicherstellen, dass uns auf anderem geeigneten Weg die vertragsgemäße Ausführung der Leistung nachgewiesen wird.
- 4.11 Soweit Behörden, die z.B. für die Sicherheit, Abgasbestimmungen, o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen uns gegenüber Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.
- 5. PREIS-/ ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung schließt der Preis geliefert verzollt gemäß DDP Incoterms 2010 einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.
- 5.2 Ist die Übernahme der Frachtkosten durch uns ausnahmsweise vertraglich vereinbart, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Versandart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungsart. Doppstadt ist SLVS Verbotskunde.
- 5.3 Alle Rechnungen sind rein netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 5.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese in zweifacher Ausfertigung eingereicht wurden, unsere Bestellnummer, Artikelnummer sowie die Lieferscheinnummer enthalten, da sie ansonsten nicht zugeordnet werden können; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Zahlungen unsererseits erfolgen nach komplettem Erhalt der mängelfreien Ware inklusive Übergabe der vereinbarten und/ oder erforderlichen Dokumentation und Unterlagen jeweils 14 Tage nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- 5.6 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen ist nur das auf der Warenannahme/ Abladestelle festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Liefermenge maßgebend. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzunehmen.
- 5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen oder auf sonstige Weise Gegenstand von Preis- oder Konditionenabsprachen sind. Soweit durch bestands- oder rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Kartellbehörde festgestellt ist, dass der Lieferant an Preisabsprachen oder einer Kundenaufteilung beteiligt war, oder er wegen solcher Absprachen einen Kronzeugenantrag gestellt hat, ist der Lieferant verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2 % der Rechnungsbeträge zu zahlen, die wir für die von den Abreden betroffenen Produkte und Zeiträume gezahlt haben. Der Betrag ist ab Schadenseintritt mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, insbesondere durch Abwälzen des Schadens auf nachgelagerte Marktstufen.
- 5.8 Uns gesetzte Zahlungsfristen beginnen an dem Tag, an dem sowohl die Ware komplett und mängelfrei inklusive der zu übergabenden Dokumentation und Unterlagen als auch eine ordnungsgemäße Rechnung bei uns eingegangen ist. Enthält die Rechnung die in obiger Ziffer 5.4 beschriebenen erforderlichen Angaben nicht, kann die Rechnung nicht zugeordnet werden, und die Zahlungsfrist beginnt nicht zu laufen.
- 5.9 Wir behalten uns vor, die Rechnungen des Lieferanten mit diskontofähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
- 5.10 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
- 5.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 6. LIEFERTERMINE**
- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat er einen neuen verbindlichen Liefertermin mit uns abzustimmen. Die Abstimmung eines solchen neuen Liefertermins hindert nicht den Eintritt des Verzuges zu dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 6.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % der Bestell-Vertragssumme pro vollendeter Woche des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Bestell-Vertragssumme der verspätet gelieferten Ware. Es bleibt uns vorbehalten nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.5 Überschreitet der Lieferant den Liefertermin behalten wir uns weiterhin vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche sowie der Rechte nach Ziffer 6.4, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Terminüberschreitung nicht zu vertreten, kann er sich uns gegenüber hierauf nur berufen, wenn er uns den Grund der Terminüberschreitung unverzüglich mitteilt, sobald ihm dieser bekannt wird.
- 6.6 Soweit ausdrücklich für Lieferungen ein Fixgeschäft vereinbart wurde, steht uns bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu und auf Schadensersatz bei Verschulden des Lieferanten. Einer Mahnung und Fristsetzung durch uns bedarf es nicht. Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und weitergehende Schadensersatzansprüche. Der Lieferant haftet nicht, soweit Doppstadt erforderliche Materialien nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt hat.
- 6.7 Von Unterlieferanten des Lieferanten zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten.
- 6.8 Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin der Bestellung nicht.
- 6.9 Ohne unser Einverständnis verfrüht angelieferte Ware können wir auf Kosten des Lieferanten an diesen retournieren oder nach eigener Wahl auf Kosten des Lieferanten einlagern.
- 7. TRANSPORT/ VERSAND/ GEFAHRENÜBERGANG**
- 7.1 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten DDP gemäß den Incoterms 2010 an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort (Erfüllungsort).
- 7.2 Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Kennzeichnung, Verpackung, das Verwenden, ordnungsgemäße Ausfüllen, Vorlegen sowie Mitführen der erforderlichen Formulare, etc.
- 7.3 Die Versandpapiere müssen Nummer und Datum der Bestellung, Ident-Nr., Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Waren enthalten. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinerisicherheit etc. einzuhalten.
- 7.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich, sachgerecht und gekennzeichnet zu verpacken oder auf unser Verlangen und nach unseren Anweisungen mit einer Original-Doppstadt-Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei vereinbarter Aufstellung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache erst mit der mängelfreien Inbetriebnahme und Abnahme in unserem Werk und/oder der angegebenen Lieferadresse auf uns über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechen.
- 7.6 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel bei Stellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertreibare Sache, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 8. PFLICHTVERLETZUNG WEGEN MÄNGELN**
- 8.1 Wir sind verpflichtet, die Ware nach den Gegebenheiten und Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer Wareneingangskontrolle bei uns und einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Warenausgangskontrolle und Qualitätsinspektion beim Lieferanten innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen.
- 8.2 Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zur; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4 In Abstimmung mit dem Lieferanten sind wir berechtigt, fehlerhafte Teile auf Kosten des Lieferanten selbst auszusortieren, an diesen zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 8.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen („Ersatzvornahme“) und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung zur Ersatzvornahme bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist, z. B. wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten wegen seiner mangelhaften Lieferung eine Frist zu setzen, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.6 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme beim Endkunden, maximal 36 Monate ab Ablieferung der Sache. § 479 BGB bleibt unberührt.
- 9. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ**
- 9.1 Dem Lieferanten obliegt die Produkthaftung für seine Lieferungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen.
- 9.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits gegen den Lieferanten bleiben unberührt.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung der gelieferten Sache zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10. SCHUTZRECHTE/GEHEIMHALTUNG**
- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, strikte Vertraulichkeit einzuhalten im Hinblick auf sämtliche vertraulichen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden. „Vertrauliche Informationen“ sind dabei sämtliche schriftlichen, mündlichen oder anderen Informationen, die der Lieferant von Doppstadt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhält, z.B. Konzepte, Dokumente, elektronische Daten, Kopien, Skizzen, Zeichnungen (z.B. Konstruktions- und Fertigungspläne), Beschreibungen, Entwürfe, Muster, Prototypen, Zusammenfassungen, Erfahrungen, Verfahren und Vorgänge, Geschäftspläne, Informationen zu Preisen, Kunden und Interessenten, Kenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung, Fertigung und den Vertrieb von Doppstadt Produkten sowie alle sonstigen Informationen jeglicher Art in jeglicher Form. Hier zu gehören auch mündliche Erklärungen und Erläuterungen der Mitarbeiter der Doppstadt-Gruppe gegenüber dem Vertragspartner.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, solche Informationen nur zur Förderung der zwischen uns bestehenden Geschäftsbeziehung zu nutzen oder zu vervielfältigen und solche Informationen weder mittelbar noch unmittelbar weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung so lange bis die vertraulichen Informationen öffentlich bekannt geworden sind.
- 10.4 Die vertraulichen Informationen bleiben ausschließlich Eigentum von Doppstadt.
- 10.5 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen, Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und er im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.6 Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte gemäß Ziffer 10.5 von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.
- 11. ANWENDBARES RECHT**
- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 12. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT**
- Soweit in den vertraglichen Abreden mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen der Ort des Werkes, von dem die Bestellung ausgegangen ist, es sei denn, in der Bestellung ist ein anderer Bestimmungsort angegeben; dann gilt dieser Bestimmungsort als Erfüllungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des bestellenden Unternehmens.
- 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt. Handelt es sich bei diesem ausländischen Recht um das Heimatrecht des Lieferanten oder das Recht am Sitz der liefernden Niederlassung oder ist diese Unwirksamkeit dem Lieferanten aus sonstigen Gründen bekannt, ist dieser verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.
- 13.3 Die Vorschriften 13.1 und 13.2 gelten auch im Falle von Vertragslücken.
- 14. DATENSCHUTZ**
- Wir weisen den Lieferanten gem. § 33 BDSG darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern und im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses innerhalb der Doppstadt-Gruppe nutzen und verarbeiten.